

**Normgeber:** Ministerium des Innern  
**Aktenzeichen:** 42.31-47330  
**Erlassdatum:** 09.12.1999  
**Fassung vom:** 04.12.2023  
**Gültig ab:** 19.12.2023  
**Gültig bis:** 31.12.2028  
**Quelle:**



**Gliederungs-Nr:** 240.dk  
**Normen:** § 7 BVFG, § 96 BVFG  
**Fundstelle:** MBl. LSA. 2000, 53

---

**Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für  
Maßnahmen und Projekte nach §§ 7 und 96 des Bundes-  
vertriebenengesetzes durch das Land Sachsen-Anhalt**

**Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis**

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen
  2. Gegenstand der Förderung
  3. Zuwendungsempfänger
  4. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung
  5. Verfahren
  6. Inkrafttreten und Außerkrafttreten
- Anlagen (nichtamtliches Verzeichnis)

---

**240.dk**

**Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen  
für Maßnahmen und Projekte nach §§ 7 und 96 des  
Bundesvertriebenengesetzes durch das Land Sachsen-Anhalt**

**RdErl. des MI vom 9. 12. 1999 - 42.31-47330**

**Fundstelle:** MBl. LSA 2000, S. 53

Zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 04.12.2023 (MBl. LSA 2023, S. 518)

**1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen**

1.1 Das Land Sachsen-Anhalt gewährt nach den §§ 7 und 96 des Bundesvertriebenengesetzes (BVFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. 8. 2007 (BGBl. I S. 1902), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 20. 11. 2015 (BGBl. I S. 2010), in der jeweils geltenden Fassung, den §§ 23

und 44 der Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt (LHO) vom 30. 4. 1991 (GVBl. LSA S. 35), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. 3. 2017 (GVBl. LSA S. 55), in der jeweils geltenden Fassung, einschließlich der Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung (VV-LHO; RdErl. des MF vom 1. 2. 2001, MBl. LSA S. 241, zuletzt geändert durch RdErl. vom 21. 12. 2017, MBl. LSA 2018 S. 211), in der jeweils geltenden Fassung, sowie nach Maßgabe dieser Richtlinie Zuwendungen für Maßnahmen und Projekte, die

- a) der Erhaltung des Kulturgutes im Sinne des § 96 BVFG,
  - b) der Wissenschaft und Forschung bei der Erfüllung von Aufgaben, die sich aus der Eingliederung der Vertriebenen, der Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler ergeben,
  - c) der Weiterentwicklung und Pflege der Kulturleistungen und
  - d) der Eingliederung der Vertriebenen, der Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler
- dienen.

1.2 Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

## **2. Gegenstand der Förderung**

Gefördert werden:

- a) Kulturelle Veranstaltungen wie der "Tag der Heimat", Ausstellungen oder Maßnahmen zur Pflege des Brauchtums;
- b) Anschaffungen für Museen, Bibliotheken, Archive und ähnliche Einrichtungen sowie Maßnahmen zur Pflege und zum Erhalt des Bestandes dieser Einrichtungen, soweit sie den Zielen des § 96 BVFG dienen;
- c) wissenschaftliche Projekte, die sich mit der Vertreibung und der Eingliederung von Vertriebenen, Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedlern befassen;
- d) der Aufbau von Landesgeschäftsstellen der landsmannschaftlichen Organisationen und Verbände im Land Sachsen-Anhalt;
- e) Maßnahmen zur Pflege und Erhaltung der deutschen Sprache und Kultur für die deutschstämmige Bevölkerung in den Herkunftsgebieten;
- f) Veranstaltungen und Einzelmaßnahmen zur Eingliederung von Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedlern wie
  - aa) die Vermittlung von landeskundlichem Wissen (u. a. Besuch von Vorträgen, Ausstellungen, Museen, historisch bedeutsamen Sehenswürdigkeiten),

bb) sonstige Veranstaltungen, die die Eingliederung fördern.

Nicht zuwendungsfähig sind, vorbehaltlich Absatz 1 Buchst. e, Maßnahmen, die nicht in Sachsen-Anhalt stattfinden, anderweitig aus Landesmitteln gefördert werden oder überwiegend touristischen, gesellschaftlichen oder politischen Charakter haben.

### **3. Zuwendungsempfänger**

Zuwendungsempfänger sind juristische Personen des privaten Rechts (Organisationen und Verbände, die als Träger von Maßnahmen gemäß Nummer 2 in Betracht kommen) mit Sitz im Land Sachsen-Anhalt.

### **4. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung**

4.1 Die Zuwendung wird als Projektförderung im Wege der Anteilfinanzierung als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt.

4.2 Der Förderungsrahmen beträgt bis zu 90 v. H. der zuwendungsfähigen Ausgaben. Die Zuwendungshöhe darf 250 € nicht unterschreiten.

4.3 Im Einzelfall kann die Bewilligungsbehörde Ausnahmen zulassen, sofern ein überwiegendes oder ausschließliches Landesinteresse an der Maßnahme besteht. Zuwendungsempfangende müssen sich an der Finanzierung der zuwendungsfähigen Ausgaben mit angemessenen Eigenmitteln beteiligen.

4.4 Zuwendungsfähige projektbezogene notwendige Ausgaben sind:

#### **4.4.1 Raummieten**

Zuwendungsfähig sind nur Ausgaben für im Rahmen der Durchführung des Projektes (Durchführungszeitraum) zusätzlich anzumietende Räume. Sie beinhalten sämtliche zur Nutzung eines Raumes anfallende notwendige Kosten.

#### **4.4.2 Fahrtkosten**

Fahrtkosten können pauschal mit 0,08 € pro Person und Kilometer, jedoch höchstens in Höhe von 31 € pro Person für Hin- und Rückfahrt als zuwendungsfähig anerkannt werden, es sei denn, das Fahrtziel befindet sich innerhalb des Landkreises oder der kreisfreien Stadt, in dem die oder der Zuwendungsempfänger ihren oder seinen Sitz hat. Für Referentinnen und Referenten können Fahrtkosten nach dem Bundesreisekostengesetz vom 26. 5. 2005 (BGBl. I S. 1418), zuletzt geändert durch Artikel 3 des

Gesetzes vom 20. 2. 2013 (BGBl. I S. 285), ausgenommen Flugkosten, erstattet werden. Ermäßigungen sind in Anspruch zu nehmen.

#### 4.4.3 Honorare

Für Referentinnen und Referenten kann ein Honorar bis zu einer Höhe von 21 € je Stunde (45 Minuten) anerkannt werden. Soweit Laiengruppen das Programm wesentlich mitgestalten, kann bei einer Gruppenstärke bis zu 20 Personen ein Pauschalhonorar in Höhe von bis zu 103 € anerkannt werden. Die Pauschale kann für jedes weitere Mitglied um 5 € erhöht werden. Für Fahrtkosten gilt Nr. Nr. 4.4.2. Satz 2 und 3 entsprechend.

#### 4.4.4 Sonstiges

Hierzu zählen Ausgaben, die im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Gegenstand der Förderung im Sinne der Nr. 2 stehen.

### 5. Verfahren

5.1 Bewilligungsbehörde ist das Landesverwaltungsamt.

5.2 Der Antrag ist schriftlich und spätestens zwei Wochen vor Beginn der Maßnahme, entsprechend der **Anlage**, bei dem Landesverwaltungsamt zu stellen.

5.3 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Zuwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

### 6. Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Dieser RdErl. tritt am 1. 1. 2000 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2028 außer Kraft. Mit Inkrafttreten treten folgende RdErl. des MI außer Kraft:

- a) vom 8. 9. 1992 (MBI. LSA S. 1560),
- b) vom 8. 9. 1992 - 42.33-4731 - (n. v.),
- c) vom 14. 12. 1992 - 42.33-473 - (n. v.),
- d) vom 24. 9. 1993 - 42.32-4733 - (n. v.),

e) vom 21. 6. 1994 (MBI. LSA S. 1828),

f) vom 29. 3. 1999 - 42.31-47331 - (n. v.).

An die  
Regierungspräsidien

**Anlagen (nichtamtliches Verzeichnis)**

Anlage: Muster: Antrag